



Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V.

Geschäftsstelle: Auf der Warte 4, 61184 Karben | Telefon: 06039 / 93 11 99

Beitragsordnung

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit ist diese Beitragsordnung in der männlichen Schreibweise abgefasst.

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Zahlung von Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Abteilungen können auf Beschluss des Vereinsrates gesonderte Abteilungsgebühren zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
4. Für besondere Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vereinsrat festzulegen sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Gemäß § 6 der Satzung hat der Antrag auf Aufnahme in die Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. schriftlich zu erfolgen. Dafür ist ausschließlich der „Aufnahmeantrag“ der Turngemeinde zu benutzen, der vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben ist. Der Aufnahmeantrag ist dem Übungsleiter zur Weiterleitung an den Vereinsrat auszuhändigen.
2. Das Eintrittsdatum ist immer der erste Tag des Monats, in dem erstmalig eine Übungsstunde besucht wird.
3. Jedes Mitglied bzw. dessen Sorgeberechtigter ist verpflichtet, falls sich die im „Aufnahmeantrag“ mitgeteilten Daten, wie z.B. Name, Adresse, Bankverbindung usw., ändern, dies unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Minderjährige Mitglieder müssen mit Erreichen ihrer Volljährigkeit gegenüber der Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. rechtlich eigenständig handeln (z.B. Änderungen zu Ziffer 3., Kündigungen).
5. Eine schriftliche Aufnahmebestätigung wird nicht erteilt.

§ 4 Eltern- und Kind-Turnen / Kleinkinderturnen mit Eltern

1. Kinder bis zum Alter von 4 Jahren sind beitragsfrei, können aber nur gemeinsam mit einem Sorgeberechtigten Mitglied werden, wenn der Erwachsene den Beitrag für Erwachsene oder den

Familienbeitrag entrichtet. Ab dem 4. Geburtstag des Kindes wird der Beitrag für Kinder/Jugendliche fällig. Der Beitrag wird erstmals mit Beginn des Halbjahres fällig, das auf den 4. Geburtstag folgt.

§ 5 Familien und Familienbeitrag

1. Zur Gewährung des Familienbeitrages müssen folgende Bedingungen unbedingt erfüllt sein:
 - a) Die Familie (Sorgeberechtigte/r und Kinder) muss unter einer gemeinsamen Wohnanschrift gemeldet sein. Jugendliche, die wegen einer Ausbildung nur vorübergehend auswärts wohnen und noch bei den Eltern gemeldet sind, sind ebenfalls begünstigt.
 - b) Es werden Familienmitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr einbezogen. Damit ist sichergestellt, dass auch die noch in Ausbildung befindlichen Jugendlichen begünstigt sind.
 - c) Die Gewährung des Familienbeitrages ist auch zulässig, wenn nur der unter Absatz b) genannte Personenkreis Mitglied wird/ist.
 - d) Ein Sorgeberechtigter der Familie übernimmt die Zahlung des Familienbeitrages, und zwar für die gesamte Familie in einer Summe. Einzelzahlungen der jeweiligen Familienmitglieder sind nicht zulässig.
2. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Vereinsrat.

§ 6 Ermäßigter Beitrag

1. Sofern ein Mitglied unter Darlegung der finanziellen Verhältnisse einen sozialen Härtefall nachweist, kann der Vorstand die Anerkennung des Sozialbeitrages beschließen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.

2. Über die Gewährung des ermäßigten Beitrages entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
3. Der Antragsteller hat unaufgefordert Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
4. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf die rechtmäßige Gewährung des ermäßigten Beitrages zu überprüfen.
5. Die Höhe des ermäßigten Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Beiträge

1. Die aktuellen Beiträge sind in der Anlage 1 dargestellt.
2. Die durch eine Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen der Beiträge führen lediglich zu Änderungen der Anlage 1, jedoch nicht zu Änderungen dieser Beitragsordnung.

§ 8 Zweckgebundene Arbeitsstunden

1. Gemäß der Satzung § 12 (3) ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, jährlich zur Ableistung von zweckgebundenen Arbeitsstunden verpflichtet.
2. Zweckgebundene Arbeitsstunden werden im Bedarfsfall auf Beschluss des Vereinsrates angeordnet und durch den Vorstand vier Wochen vor Beginn der Arbeiten per Aushang in der Sporthalle des Vereins (Sporthalle am Park, Karben) bekannt gegeben. Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag von der Ableistung der angeordneten Arbeitsstunden befreit werden. In diesem Fall ist die Zahlung einer Gebühr in Höhe von EUR 10,00 für jede nicht geleistete Arbeitsstunde zu



entrichten. Zahlbar am Ende des Kalenderquartals, in dem die Arbeitsstunden abzuleisten gewesen wären.

§ 9 Vereinskonto

Geldinstitut: Sparkasse Oberhessen
BIC: HELA DEF 1FRI
IBAN: DE78 5185 0079 0113 0006 60

1. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
2. Eine eventuelle Änderung der Konto-Verbindung des Vereins wird durch den Vorstand per Aushang in der Sporthalle des Vereins (Sporthalle am Park) bekanntgegeben.

§ 10 Zahlungstermine

1. Einzug von Beiträgen
Für Mitglieder, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, wird der Beitrag eingezogen, und zwar:

- Ende März jeden Jahres für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06. des Jahres
- Ende September jeden Jahres für den Zeitraum vom 01.07. bis 31.12. des Jahres

2. Selbstzahlung von Beiträgen
Mitglieder, die den Beitrag noch selbst überweisen, haben den jährlichen/zeitanteiligen Beitrag unaufgefordert bis zu den nachfolgend aufgeführten Terminen zu entrichten:

Bei halbjährlicher Zahlungsweise:

- bis 30.03. jeden Jahres für den Zeitraum 01.01. bis 30.06. des Jahres
- bis 30.09. jeden Jahres für den Zeitraum 01.07. bis 31.12. des Jahres

Bei jährlicher Zahlungsweise:

- bis 30.03. jeden Jahres für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Jahres
Bei Eintritt nach dem 30.03.:
 - bis 30.09. des Jahres für den Zeitraum ab Eintritt bis 31.12. des Jahres
 - Bei Eintritt nach dem 30.09.:
- bis 31.12. des Jahres für den Zeitraum ab Eintritt bis 31.12. des Jahres
3. Rechnungen werden nicht erstellt.
 4. Der Austritt ist schriftlich und fristgerecht per Einwurfeinschreiben gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. zu erklären. Minderjährige müssen, auch wenn sie einer Familienmitgliedschaft angehören, mit Erreichen ihrer Volljährigkeit einen eventuellen Austritt der Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. selbst erklären. Die Beiträge sind bis zum Austrittstermin unaufgefordert weiter zu entrichten. Ermächtigungen zum Einzug der Beiträge können demzufolge erst zum Ende der Mitgliedschaft Termin widerrufen werden, d.h. dass am Einzugsverfahren während der gesamten Mitgliedschaft teilgenommen werden muss. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 11 Zahlungsverzug

1. Ein Mitglied ist in Zahlungsverzug, wenn die unter § 10 dieser Beitragsordnung aufgeführten Zahlungstermine überschritten sind.
2. Einer Mahnung bedarf es nicht (§ 286 BGB).

§ 12 Streichung aus der Mitgliederliste

1. Die Mitgliedschaft endet u. a. gemäß § 8 der Satzung der Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. durch Streichung aus

der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist. Die Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. muss den ausstehenden Beitrag mindestens zweimal schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse anmahnen.

2. Der Ausschluss wird vom Vereinsrat beschlossen.

4. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis hat für das Mitglied folgende Konsequenzen:

a) Das Mitglied darf an keinen Übungs- bzw. Trainingsstunden oder Wettkämpfen der Turngemeinde teilnehmen.

Der zuständige Übungsleiter und der Abteilungsleiter werden vom Vereinsrat informiert, um dies zu überwachen.

b) Bei unberechtigter Teilnahme am Sportbetrieb der Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. besteht kein Versicherungsschutz.

c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Verzugskosten

1. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Forderungen jeglicher Art (z. B. Beitrags- und Gebührenforderungen) gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten (z. B. Porto- und Verwaltungskosten, Gebühren, Anwalts- und Gerichtskosten) hat das Mitglied aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, zu tragen.

• Rückgabe der Lastschrift durch das kontoführende Geldinstitut: fremde Kosten plus EURO 10,00

• Für außergerichtliche Kosten, wie z. B. für jede Mahnung, Anforderung von geänderten Bankverbindungen, Hinweis auf evtl. Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis bei Zahlungsverzug: EURO 20,00

• Gerichtliches Mahnverfahren: fremde Kosten plus EURO 20,00

• Gerichtskosten, Anwaltskosten der Turngemeinde Groß-Karben: fremde Kosten plus mindestens EURO 30,00

2. Die Geldschuld ist während des Verzugs (ab Fälligkeit 30.03. bzw. 30.09. jeden Jahres) bis zu ihrem Eingang mit 5 % p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Gemäß § 5 (Mitgliedschaften) und § 10 (Beitragsleistungen und -pflichten) der Satzung der Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. ist diese Beitragsordnung für sämtliche Mitglieder verbindlich.

2. Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. März 2016 in Kraft. Die Beitragsordnung vom 09. März 2012 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Beitragsordnung im Übrigen unberührt.



Anlage 1 der Beitragsordnung

(gemäß § 10 der Satzung sowie §§ 2, 4–7 der Beitragsordnung)

Beiträge

beschlossen durch die Mitgliederversammlung
am 13. März 2017

Monatliche Beträge in EURO	Beitrag ab 01.07.2017	Ermäßigter Beitrag ab 01.07.2017
Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren	7,75	4,00
Erwachsene ab 18 Jahren	12,00	6,00
Familienbeitrag gemäß § 5 Beitragsordnung	24,00	12,00
Passive Mitglieder, die an keinen sportlichen Aktivitäten teilnehmen	6,00	3,00
Aufnahmegebühr pro Person einmalig	12,00	–
Für Kurse, die einer speziellen Abrechnung unterliegen, sind Zusatzgebühren zu zahlen	Gebühr bitte bei der Übungs- leitung erfragen	

